

Rechtsverordnung über den Posaunendienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 18. November 2005

(KABl. 2006 S. 3)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Posaunendienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 3. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

1.

Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 1

Mitglieder

- (1) Dem Posaunendienst gehören Posaunenchöre der Kirchengemeinden und anderer Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an.
- (2) 1Andere Posaunenchorer können dem Posaunendienst beitreten, sofern sie diese Ordnung anerkennen. 2Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Posaunenrat.
- (3) 1Zur Finanzierung der Aufgaben des Posaunendienstes leistet jeder Chor einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Posaunenrat auf Vorschlag des Konvents festgesetzt wird. 2Dieser Beitrag ist von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die Träger des Posaunenchores sind, zu zahlen.

§ 2

Aufgaben des Posaunendienstes

- (1) Auftrag des Posaunendienstes ist der Dienst der Verkündigung und die Aus- und Weiterbildung der Bläserinnen und Bläser.
- (2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen
 - die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden und Kreisen, in der Landeskirche und ihren Werken,
 - die Pflege der geistlichen Musik,
 - die Förderung des missionarischen Dienstes,

- die Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten und Treffen zur geistlichen Zurstüfung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Bläserinnen und Bläser,
- die Beratung und Hilfe bei der Beschaffung von Instrumenten und Literatur,
- die Verbreitung von Fachliteratur, die der Förderung des Posaunendienstes dient,
- die Erteilung von Rat und Hilfe bei der Gründung und Begleitung von Posaunenchor.

2.

Organisation des Posaunendienstes

§ 3

Chorleiterversammlung

- (1) Die Chorleiterinnen und Chorleiter eines Kirchenkreises bilden eine Chorleiterversammlung; sie können stattdessen auch eine gemeinsame Chorleiterversammlung für mehrere Kirchenkreise bilden.
- (2) Der Chorleiterversammlung gehören an
 - a) die Chorleiterinnen oder Chorleiter,
 - b) aus jedem Chor bis zu zwei weitere Mitglieder,
 - c) die jeweiligen Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) ¹Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart lädt zu den Chorleiterversammlungen ein und leitet sie. ²Sind mehrere Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte vorhanden, so bestimmen diese unter sich die Leitung.
- (4) ¹Die Chorleiterversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. ²Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dazugehörigen Chöre es verlangt.
- (5) ¹Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. ²Anträge der Chöre an die Chorleiterversammlung sind mindestens acht Tage vorher bei der Kreisposaunenwartin oder dem Kreisposaunenwart einzureichen.
- (6) ¹Die Chorleiterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt Berichte über den Posaunendienst entgegen und tauscht sich über die Arbeit aus,
 - b) sie gibt Anregungen und macht Vorschläge für den Posaunendienst an den Konvent,
 - c) sie berät gemeinsame Projekte und entscheidet über Formen der Zusammenarbeit,
 - d) sie schlägt die Kreisposaunenwartin oder den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Berufung durch die Kreissynode für die

Dauer von sechs Jahren vor. ²An der Beschlussfassung über den Vorschlag muss mindestens die Hälfte der Chöre beteiligt sein.

§ 4

Konvent der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte

- (1) Die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bilden den Konvent.
- (2) Dem Konvent gehören an:
 - a) die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - b) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
 - c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
 - d) bis zu drei vom Konvent auf sechs Jahre zu berufene Mitglieder.
- (3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) ¹Der Konvent soll jährlich zweimal von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Kirchenkreise es verlangt.
- (5) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.
- (6) Der Konvent ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Zu den Tagungen können von der oder dem Vorsitzenden Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (8) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
 - a) Er berät über die Tätigkeit des Posaunendienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
 - b) er sorgt für die theologische und musikalische Weiterbildung seiner Mitglieder,
 - c) er informiert über die Arbeit der Posaunenchöre in den einzelnen Kirchenkreisen,
 - d) er nimmt Berichte und Informationen über den Posaunendienst entgegen,
 - e) er gibt Anregungen und Beschlüsse für den Posaunendienst an den Posaunenrat,
 - f) er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren sechs Mitglieder in den Posaunenrat; dabei achtet er darauf, dass alle Sprengel der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertreten sind,

- g) er schlägt dem Posaunenrat Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) vor.

§ 5

Posaunenrat

- (1) Dem Posaunenrat gehören an:
- a) sechs nach § 4 Abs. 8 Buchstabe f gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Konvents, wobei jeder Sprengel vertreten sein soll,
 - b) die oder der Vorsitzende des Konvents,
 - c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
 - d) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
 - e) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums.
- (2) Der Posaunenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und regelt die Schriftführung.
- (3) ¹Der Posaunenrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. ³Eingeladen wird mit einer Frist von vierzehn Tagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) ¹Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Posaunenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Er erarbeitet Richtlinien für den Posaunendienst, unter anderem eine Arbeitsfeldbeschreibung und einen Tätigkeitskatalog für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aufgabenbeschreibung für die Landesposaunenpfarrerin oder den Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
 - b) er sorgt für Qualifizierung und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis,
 - d) er macht Vorschläge für die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- e) er wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) im Nebenamt; die erfolgte Wahl ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen,
 - f) er nimmt zu Beschlüssen und Anregungen des Konvents Stellung,
 - g) er berät über Arbeitsberichte und fasst darüber Beschlüsse.
- (7) 1Der Posaunenrat kann zur Vorbereitung und Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. 2Er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung.

3.

Ämter der Posaunenarbeit

§ 6

Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann)

- (1) 1Die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) trägt in besonderer Weise Verantwortung für den Verkündigungsdienst des Posaundienstes. 2Zur Landesposaunenpfarrerin oder zum Landesposaunenpfarrer wird eine ordinierte Theologin oder ein ordinierter Theologe gewählt. 3Ist dies nicht möglich, kann auch eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Landesobfrau oder Landesobmann in das Amt gewählt werden. 4Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung; diese stellt auch die Berufungsurkunde aus.
- (2) Sie oder er nimmt die Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gremien des Posaundienstes wahr.
- (3) 1Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. 2Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte

- (1) 1Die Landeskirche, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums, stellt die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte an. 2Die Dienstaufsicht obliegt dem Konsistorium, die Fachaufsicht dem Posaunenrat.
- (2) 1Ziel ihrer Tätigkeit ist es, die Posaunenchöre für ihren Dienst zu befähigen. 2Die Aufgaben sind im Einzelnen in Arbeitsfeldbeschreibungen und Tätigkeitskatalogen festzulegen.
- (3) 1Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte bilden ein Kollegium. 2Sie verantworten den Posaundienst gemeinsam gegenüber dem Konvent, dem Posaunenrat und der Landeskirche. 3Sie sind Fachberaterinnen und Fachberater für den Posaundienst nach § 16 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz. 4Jede Landesposaunenwartin und jeder Landespo-

saunenwart soll außerdem für jeweils eine bestimmte Region zuständig sein. 3Der Zuständigkeitsbereich wird durch das Konsistorium festgelegt, das zuvor den Posaunenrat anhört.

(4) 1Der Posaunenrat bestellt die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder den geschäftsführenden Landesposaunenwart für die Dauer von drei Jahren. 2Eine erneute Bestellung ist möglich. 3Sie oder er hält regelmäßig Verbindung zum Konsistorium.

(5) Die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart beruft regelmäßig Dienstbesprechungen der Landesposaunenwartin und Landesposaunenwarte ein, zu denen die oder der Vorsitzende des Posaunenrates, die oder der Vorsitzende des Konvents, die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Konsistoriums einzuladen sind.

(6) Über jede Dienstbesprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gesprächsleiterin oder dem Gesprächsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4.

Finanzen, Vertretung

§ 8

Finanzen

1Die Personalkosten des Posaunendienstes werden aus landeskirchlichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts finanziert. 2Die Sachkosten werden aus eigenen Einnahmen und Zuschüssen von Dritten aufgebracht.

§ 9

Vertretung des Posaunendienstes

(1) Die Vertretung des Posaunendienstes gegenüber der Landeskirche obliegt dem Posaunenrat.

(2) 1Die Vertretung des Posaunendienstes in anderen kirchenmusikalischen Gremien und Einrichtungen regeln die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart, die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) und die oder der Vorsitzende des Posaunenrates untereinander. 2In Zweifelsfällen entscheidet der Posaunenrat.

5.

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

